

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Dr. Leopold Herz, Claudia Jung, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Manfred Pointner, Markus Reichhart, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Vollzug der Sicherungsverwahrung (Drs. 16/13834) hier: Art. 18 und Art. 74 (Anstaltskleidung)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Art. 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „in der Einrichtung für Sicherungsverwahrung“ gestrichen.
 - b) Der bisherige Wortlaut des Art. 18 wird Abs. 1 und es wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Die Reinigung erfolgt durch die Einrichtung. ²Den Sicherungsverwahrten wird ermöglicht, ihre Kleidung und Bettwäsche auf ihre Kosten in der Einrichtung selbst zu reinigen.“
2. Art. 74 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. die Anordnung des Tragens von Anstaltskleidung,“
 - b) Die bisherigen Nrn. 2 bis 6 werden Nrn. 3 bis 7.
 - c) In Abs. 3 werden die Worte „3 bis 5“ durch die Worte „4 bis 6“ ersetzt.

Begründung:

Zu Nr. 1a und Nr. 2:

Das Tragen eigener Kleidung darf vor dem Hintergrund des Abstandsgebots nicht nur auf die Einrichtung für Sicherungsverwahrung beschränkt werden. Auch bei Vollzugslockerungen muss dies der Fall sein.

Den Belangen der Sicherheit wird dadurch Rechnung getragen, dass die Anordnung des Tragens von Anstaltskleidung als zulässige besondere Sicherungsmaßnahme aufgeführt wird. Danach kann das Tragen von Anstaltskleidung im Einzelfall angeordnet werden, z.B. bei einer gleichzeitigen Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum, um sicherzustellen, dass der Sicherungsverwahrte nicht über Gegenstände verfügt, mit denen sie oder er sich oder andere Personen verletzen könnte.

Zu Nr. 1b:

Die Sicherungsverwahrten können eigene Kleidung und Wäsche tragen, wenn sie für die Reinigung ihrer Kleidung sorgen. Damit diese Regelung nicht leerläuft, ist in einem neuen Abs. 2 eine Verpflichtung für die Anstalt vorzusehen, Möglichkeiten zur Reinigung zur Verfügung zu stellen.